

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

VII/1-A-1051/9-90 Bearbeiter 531/10
Dr. Weißensteiner 6324
Dr. Paredschneider 6321

Betrifft
NÖ Mutterschutz-Landesgesetz; Motivenbericht

13. März 1990

Hoher Landtag

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

| | |
|------------------------------|---------------|
| Landtag von Niederösterreich | |
| Präsidenten-Sektion | |
| Eing.: | 14. MÄRZ 1990 |
| Ltg.: | 199/11-4 |
| S. u. G. - Aussch. | |

Allgemeiner Teil:

Der Bund hat durch die Schaffung eines Eltern-Karenzurlaubsgesetzes - EKUG, BGBl.Nr. 651/1989, die Möglichkeit des Karenzurlaubes für Väter geregelt. Der Bund besitzt jedoch keine verfassungsmäßige Kompetenz zur gesetzlichen Regelung des Karenzurlaubes sowie des Mutterschutzes bei Dienstnehmern von Ländern, Gemeindeverbänden und Gemeinden, soweit es sich nicht um Lehrer (Art. 14 Abs. 2 und Art. 14a Abs. 3 B-VG) handelt oder Angelegenheiten des Mutterschutzes in Betrieben der Gebietskörperschaften betrifft.

Es ist beabsichtigt, die vom Bund vorgenommene Änderung der Rechtslage für die Bediensteten des Landes Niederösterreich sowie der NÖ Gemeinden und der NÖ Gemeindeverbände sinngemäß zu übernehmen.

Die Regelungen des Mutterschutzes sind unter dem Begriff Arbeitnehmer-(Dienstnehmer-)schutz zu subsumieren (vgl. VfSlg. 4455). Der einjährige Karenzurlaub hat historisch systematisch schon immer zum Mutterschutz gehört, ist daher versteinierungstheoretisch ebenfalls als Arbeitnehmer-(Dienstnehmer-)schutz anzusehen.

Gemäß Art. 21 Abs. 2 2. Satz B-VG obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände soweit die Bediensteten

nicht in Betrieben tätig sind. Die Regelung des einjährigen Karenzurlaubes für den von der Kompetenz des Art. 21 Abs. 2 2. Satz B-VG erfaßten Personenkreis erfolgte als Teil des Arbeitnehmerschutzes im NÖ Mutterschutz-Landesgesetz.

Durch die Novellierung des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes ergeben sich nur mittelbar finanzielle Auswirkungen durch die Schaffung eines Karenzurlaubes für Väter. Die finanziellen Aufwendungen entstehen durch die Regelungen im NÖ Eltern-Karenzurlaubsgesetz und im NÖ Karenzurlaubsgeldgesetz.

Besonderer Teil:

1. Zu Art. I Z. 1 (§ 1 Abs. 3):

Die vorgeschlagene Änderung des § 1 Abs. 3 stellt keine inhaltliche Änderung des Geltungsbereiches, sondern lediglich eine Neuformulierung bzw. Berichtigung des Zitates anderer Rechtsvorschriften dar.

2. Zu Art. I Z. 2 (§ 15 Abs. 2):

Das Zitat des Einkommensteuergesetzes war zu berichtigen.

3. Zu Art. I Z. 3 (§ 15 Abs. 5):

Diese Regelung ergibt sich aus der Einfügung eines neuen § 15 Abs. 5.

4. Zu Art. I Z. 4 (§ 15 Abs. 5 (neu)):

Wie auch im Mutterschutzgesetz des Bundes ist die Ausstellung einer entsprechenden Bestätigung an die Dienstnehmerin bei Verzicht auf den Karenzurlaub vorgesehen.

5. Zu Art. I Z. 5 (§ 15 Abs. 6 (neu)):

Im Zitat war der neugeschaffene § 15 Abs. 5 zu berücksichtigen.

6. Zu Art. I Z. 6 (§ 15 Abs. 6 Z. 2):

Der Einschub des Wortes "(Pflegermütter)," dient lediglich der Klarstellung.

7. Zu Art. I Z. 7 (§§ 15a und 15b):

Bereits das geltende NÖ Mutterschutz-Landesgesetz enthält Bestimmungen über den Karenzurlaub (§ 15). Diese müssen unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des NÖ Eltern-Karenzurlaubsgesetzes entsprechend ergänzt werden; dem dient der Einschub eines § 15a (Teilung des Karenzurlaubes zwischen Mutter und Vater) und eines § 15b (Karenzurlaub bei Verhinderung des Vaters). Der Text entspricht weitgehend dem Text im Mutterschutzgesetz des Bundes; abweichend sind lediglich folgende Punkte:

- a) Das Wort "Dienstnehmerin" ist - wie auch sonst im NÖ Mutterschutz-Landesgesetz - durch "weibliche Bedienstete" ersetzt.
- b) Der Querverweis in § 15a Abs. 2 sowie § 15b Abs. 2 Z. 5 nimmt jeweils auf das "NÖ Eltern-Karenzurlaubsgesetz oder gleichartige österr. Rechtsvorschriften" anstelle des "Eltern-Karenzurlaubsgesetzes oder gleichartige österr. Rechtsvorschriften" Bezug.
- c) Im § 15a Abs. 1 Z. 4 sind die entsprechenden Bestimmungen des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes (anstelle des Mutterschutzgesetzes) zitiert.
- d) Im § 15b Abs. 2 Z. 2 ist die Wendung "Heil- und Pflegeanstalt" durch "Krankenanstalt oder Pflegeeinrichtung" ersetzt.

Weiters wird darauf hingewiesen, daß die Systemzahl des NÖ Eltern-Karenzurlaubsgesetzes erst nach deren Vorliegen in den Zitaten (§ 15a Abs. 1 sowie § 15b Abs. 2 Z. 5) eingesetzt werden kann. Ein Zitat des § 15 Abs. 4 - wie

im § 15b Abs. 5 vorgesehen - entfällt im § 15a Abs. 2, weil die hierin normierte Verlängerung des Kündigungs- und Entlassungsschutzes nach der Schutzfrist für den Bereich des § 15a ohnedies durch § 15a Abs. 1 Z. 4 geregelt wird.

Zu Art. II:

Die vorgeschlagene rückwirkende Inkraftsetzung mit 1. Jänner 1990 ergibt sich aus dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des NÖ Eltern-Karenzurlaubsgesetzes sowie der entsprechenden bundesgesetzlichen Regelungen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Novelle zum NÖ Mutterschutz-Landesgesetz der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
V o t r u b a
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Schmid